

1. Zweck

Mit Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) wird erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und bestimmten Umweltschutzvorschriften entlang der Lieferkette von Unternehmen geregelt. Die Flender Gruppe ist mit mehr als 3000 Mitarbeitern in Deutschland seit dem 1.1.2023 verpflichtet, die im LkSG normierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten umzusetzen.

Unter anderem verlangt das LkSG, dass Unternehmen über ein angemessenes Beschwerdeverfahren verfügen, über das sich sowohl Mitarbeitende als auch externe Personen, zum Beispiel Lieferanten, an das Unternehmen wenden können, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder tatsächliche Verletzungen hinweisen zu können.

Die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen hat für Flender oberste Priorität. Über unser Hinweisgeberverfahren sollen deshalb Beschäftigte, Kunden, Geschäftspartner und andere Betroffene die Möglichkeit erhalten, Hinweise und Meldungen abzugeben, wenn sie tatsächliche oder mögliche Probleme und Vorfälle feststellen.

Die Flender- Gruppe hat einen zentralen Hinweisgeberprozess etabliert, um Hinweisen und Beschwerden nachzugehen. Dieser Hinweisgeberprozess ist in dieser Verfahrensordnung näher beschrieben. Es wird detailliert aufgeführt, auf welche Themen sich Meldungen beziehen können, wie sie abgegeben werden können, was nach Abgabe einer Meldung geschieht und nach welchen Verfahrensgrundsätzen die Bearbeitung eines Hinweises erfolgt.

Fragen zum Ablauf beantworten wir gerne, entweder direkt über das Meldesystem „Tell Us“ oder über die Kontaktmöglichkeiten der Flender Legal & Compliance-Abteilung.

2. Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren gilt für die gesamte Lieferkette der Flender- Gruppe und kann von allen Beschäftigte, Kunden, Geschäftspartner und andere Betroffene genutzt werden.

Meldungen und Hinweise zu menschenrechtlichen Risiken und tatsächlichen Verletzungen können zu den gem. § 2 Abs. 2 LkSG geschützten Rechtspositionen abgegeben werden. Hierzu zählen unter anderem die Bereiche Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei, Diskriminierung und Ungleichbehandlung, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vorenthalten eines angemessenen Lohns, gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen, widerrechtliche Zwangsräumungen, widerrechtlicher Entzug von Land, oder widerrechtliche Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften.

Hinweise oder Beschwerden auf menschenrechtlichen Risiken und tatsächlichen Verletzungen im Zusammenhang mit potenziellen Umweltschäden, die häufig mit Menschenrechtsrisiken einhergehen, können unter anderem zu den Bereichen Verwendung von Quecksilber (gemäß Minamata-Übereinkommen), Einsatz von persistenten organischen Schadstoffen (gemäß Stockholmer Übereinkommen) sowie nicht umweltgerechte Lagerung, Handhabung, Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle (gemäß Basler Übereinkommen) abgegeben werden.

3. Abgeben von Hinweisen und Beschwerden

Das Beschwerdeverfahren findet Anwendung auf alle Meldungen, die über die hier angegebenen Meldekanäle bei der Abteilung Legal & Compliance eingehen.

Wir empfehlen die Abgabe von Hinweisen über unser Hinweisgebersystem „Tell Us“:

<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=ekm9BU&c=de&language=eng>

Hinweise können in der jeweils 5 Sprachen und rund um die Uhr abgegeben. Auf Wunsch können hinweisgebende Personen vollständig anonym bleiben. Selbst wenn diese ihre Identität offenlegen, ist die Vertraulichkeit sowie der Schutz der personenbezogenen Daten in jedem Fall sichergestellt. Die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich auf dem Server des Service-Anbieters BKMS und ist geschützt. Dabei ist das BKMS-System sowohl in Bezug auf den Datenschutz nach europäischem Recht (EU DSGVO), wie auch in Bezug auf die Datensicherheit nach ISO 27001 zertifiziert.

Über das Hinweisgebersystem können hinweisgebende Personen – selbst bei Anonymität – auch nach Hinweisabgabe mit unserem Unternehmen in Kontakt bleiben. Das System erlaubt es ein Postfach einzurichten, sodass bei Rückfragen der Hinweisgeber anonym kontaktiert werden kann.

Darüber hinaus können sich alle hinweisgebenden Personen auch vertrauensvoll auf direktem Wege an die Compliance-Organisation persönlich, per Post, per Telefon oder via E-Mail wenden:

Flender International GmbH
Legal & Compliance
Alfred-Flender-Straße 77
46395 Bocholt
Tel.: +49 2871 92 0
E-Mail: Compliance@flender.com

4. Ablauf des Verfahrens

Die Bearbeitung aller eingehenden Hinweise folgt einem strukturierten Prozess, der im Folgenden beschrieben wird:

Eingang der Meldung

Nach Eingang der Meldung erhalten hinweisgebende Personen eine Eingangsbestätigung, üblicherweise innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung.

Prüfen der Meldung

Anschließend wird der Inhalt der Meldung ausschließlich durch Mitarbeiter der Compliance Organisation geprüft. In dieser Phase können Rückfragen auftreten, die im Dialog mit der hinweisgebenden Person geklärt werden. Je nach Inhalt wird das weitere Vorgehen festgelegt. Im Fall einer Ablehnung der Beschwerde erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.

Klären des Sachverhalts

Bei Fortsetzung des Verfahrens wird das Thema mit der hinweisgebenden Person erörtert und geprüft und ggf. eine Untersuchung eingeleitet. Im engen Kontakt mit der hinweisgebenden Person wird ein Vorschlag für eine Lösung erarbeitet. Falls relevant, werden Vereinbarungen zur Wiedergutmachung getroffen.

Folge- und Abhilfemaßnahmen

Um gemeldete Probleme zu lösen, können Abhilfemaßnahmen erforderlich sein. Wenn Abhilfemaßnahmen vereinbart wurden, werden diese umgesetzt und nachverfolgt. Um zukünftige Verstöße zu vermeiden, können des weiteren Präventionsmaßnahmen ergriffen werden.

Flender-Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit gegen menschenrechtliche und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten, aber auch gegen anderes geltendes Recht, Vorschriften, die Flender Business Conduct Guidelines oder andere Flender-Regularien verstoßen, müssen mit entsprechenden disziplinarischen Konsequenzen rechnen.

Überprüfung und Abschluss

Gemeinsam mit der hinweisgebenden Person kann das Ergebnis des Verfahrens evaluiert werden. Dabei geht es insbesondere auch um die Zufriedenheit der hinweisgebenden Person mit Ablauf und Ergebnis des Verfahrens.

Die Dauer des Verfahrens hängt stark vom jeweiligen Sachverhalt ab. Das Verfahren soll möglichst effizient zu einer zufriedenstellenden Lösung führen. Zudem sind wir bemüht, die hinweisgebende Person zu ergriffenen Maßnahmen und dem weiteren Verlauf des Verfahrens in Kenntnis zu halten. Dafür empfehlen wir hinweisgebenden Personen bei Nutzung des digitalen Meldesystems, sich regelmäßig einzuloggen und den eigenen Fall auf neue Nachrichten zu prüfen.

5. Verfahrensgrundsätze

Alle hinweisgebenden Personen werden im Rahmen des Verfahrensablaufs geschützt. Für das Hinweisgeberverfahren gelten folgende Grundsätze:

Objektivität und Unparteilichkeit

Sämtliche Meldungen und Beschwerden werden unter Beachtung des Grundsatzes des Unschuldsvermutung unter objektiven und neutralen Gesichtspunkten geprüft und bearbeitet.

Die Beschwerdeverfahren werden von den Compliance- Mitarbeitern der Flender Gruppe unparteiisch durchgeführt. Die Compliance- Mitarbeiter sind bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben unabhängig und in diesem Zusammenhang nicht weisungsgebunden.

Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der gewonnenen Informationen, insbesondere die Identität der hinweisgebenden Person und von personenbezogenen Daten, wird gewährleistet. Diese Informationen werden nur unter Anwendung des „Need-to-know-Prinzips“ weitergegeben.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird, soweit diese es wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Von der Vertraulichkeit der Identität umfasst sind auch Personen, die Gegenstand eines Hinweises oder Beschwerde sind, und der sonstigen darin genannten Personen. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Schutz der hinweisgebenden Person

Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterungsversuche oder Repressalien jeglicher Art gegen hinweisgebende Personen, die in gutem Glauben mutmaßliche Verstöße gemeldet haben, werden nicht toleriert. Sie werden zu jedem Zeitpunkt vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Nutzung eines der angebotenen Hinweiskanäle geschützt.

Sofern die hinweisgebende Person bei der Flender- Gruppe beschäftigt ist, zählen dazu der Schutz vor Kündigung, Herabstufung, Suspendierung, Drohungen, Belästigung oder andere Art der Diskriminierung in Bezug auf die Arbeits- oder Beschäftigungsbedingungen eines Mitarbeiters.

Ist die hinweisgebende Person beispielsweise bei einem Zulieferer beschäftigt, wirken wir in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer darauf hin, dass die Person ein vergleichbares Schutzniveau genießt. Um sicherzustellen, dass die hinweisgebende Person keinen Benachteiligungen, Bestrafungen oder ähnlichen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist, bemühen wir uns um Kontakt mit der hinweisgebenden Person über den Abschluss des Verfahrens hinaus.

Verfahrensdauer und Kosten

Eingehende Hinweise werden schnellstmöglich und ohne schuldhaftes Zögern bearbeitet. Dabei wird stets beachtet, dass der hinweisgebenden Personen genügend Zeit eingeräumt wird, um auf eventuell notwendige Rückfragen zu reagieren. Die Dauer des Verfahrens richtet sich nach Umfang und Komplexität des Sachverhalts.

Das Verfahren ist kostenlos. Kosten und Aufwendungen, die der hinweisgebenden Person im Zusammenhang mit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens entstehen, werden durch Flender nicht erstattet.

6. Zuständigkeit

Zentral zuständig für das Hinweisgeberverfahren ist ausschließlich die Compliance Organisation der Flender-Gruppe sowie die einzelnen Compliance Officer.

Wir empfehlen zudem, dass hinweisgebende Personen die Möglichkeit der Kommunikation über unser Hinweisgebersystem „Tell Us“ nutzen, um Fragen oder Anmerkungen direkt an die zuständige Person zu adressieren.

7. Überprüfung und Überarbeitung

Wir behalten uns vor, regelmäßig die Wirksamkeit dieser Verfahrensordnung sowie die Ausführung der Qualität des beschriebenen Verfahrens auf globaler und lokaler Ebene zu überprüfen. Gegebenenfalls werden Änderungen vorgenommen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erfüllung unserer Menschenrechtsverpflichtungen erzielt werden. Sollten Änderungen erforderlich sind, werden diese umgesetzt.